

Antrag

Fraktion der SPD

Hannover, den 25.06.2008

Erlass der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt Legehennen, ist rechtswidrig

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag stellt fest, dass der Erlass zur Umsetzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), Abschnitt Legehennen, des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 14.03.2008 gegen Bundesrecht verstößt und daher rechtswidrig ist.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Erlass, insbesondere die Umsetzung des Abschnitts 3 (Anforderungen an das Halten von Legehennen) außer Kraft zu setzen und die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung des Bundes vom 30.11.2006 einzuhalten.

Begründung

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung des Bundes schreibt in § 2 Absatz 7 vor, dass die nutzbare Fläche für die Haltung von Legehennen ohne Einrechnung der Nestflächen vorgehalten werden muss. Für jede Legehennen muss jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens 800 qcm zur Verfügung stehen. Beträgt das Durchschnittsgewicht der Legehennen mehr als zwei Kilogramm, muss eine nutzbare Fläche von mindestens 900 qcm zur Verfügung stehen (§ 13 b Abs. 2 TierSchNutztV). Dagegen verstößt der Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 14.03.2008. In diesem Erlass wird die Nestfläche als nutzbare Fläche angerechnet, wodurch eine Steigerung der Besatzdichte um 11,25 % erreicht wird.

Diese „niedersächsische“ Auslegung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird von Juristen als nicht rechtskonform beurteilt.

Zu dem Begriff der „nutzbaren Fläche“ gab es bereits Ende 2006 in der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz eine umfangreiche Diskussion. Im Ergebnis stellten die Vertreter der Länder mehrheitlich fest, dass die Definition im § 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eindeutig ist. Danach zählt die Nestfläche nicht zur nutzbaren Fläche.

In einem Schreiben des sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 02.05.2008 heißt es: „Der Niedersächsische Landeserlass, in dem die Nestfläche der nutzbaren Fläche pro Legehennen zugerechnet werden soll, war mit den Tierschutzbehörden der Länder nicht abgestimmt. Die Auffassung des Erlasses wird von Sachsen nicht unterstützt, da sie aus hiesiger Erkenntnis nicht rechtskonform ist.“ Dieser Meinung haben sich inzwischen auch weitere Bundesländer angeschlossen, denen die Vorgehensweise aus Niedersachsen zu „risikoreich“ ist. Kritisiert wird der Alleingang von Niedersachsen, der zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern führt.

Der Erlass führt auch zu einer Verunsicherung in der Geflügelwirtschaft, die Rechtssicherheit erwartet. Es ist davon auszugehen, dass gegen den vorliegenden Erlass aus den Reihen der Tierschutzverbände Klage eingereicht wird.

Heiner Bartling

Parlamentarischer Geschäftsführer